

---

## Informationsblatt – Reprografievergütung Schulbuchautor/inn/en (Österreich) – Erscheinungsdatum bis 31.12.2017

---

Das Kopieren von Sprachwerken zum eigenen Gebrauch ist innerhalb der Grenzen des § 42 Urheberrechtsgesetz gestattet. Dafür gebührt den Urheber/inn/en (seit 1. April 1996) ein Anspruch auf angemessene Vergütung. Diese „Reprografievergütung“ wird von der Literar-Mechana bei Importeuren und bestimmten Betreibern von Kopiergeräten eingehoben. Die Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nicht auf Gewinn gerichtet und unter staatlicher Kontrolle, die für urheberrechtliche Nebenrechte (z.B. Kabel-TV, Leerkassettenvergütung, öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen) Entgelte kassiert und an die Berechtigten verteilt. Ihr gehören mehr als 17.000 Autor/inn/en, Verlage und Rechtsnachfolger/inn/en als „Bezugsberechtigte“ an. Die Spesenbelastung der Lizenzerträge lag in den letzten zehn Jahren jeweils zwischen 5,0% und 6,5%.

Das Inkasso der Reprografievergütung ist durch Gesamtverträge mit Verbänden bzw. Innungen der Wirtschaftskammer und mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geregelt. Von den Erträgen für Reprografie entfielen im Jahr 2016 auf Sprachwerke € 7,2 Mio.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, hat die Literar-Mechana ein unabhängiges Marktforschungsinstitut mit einer Untersuchung beauftragt. Die Beobachtung von rund 1 Million Kopien, Ausdrucke, Scans usw. hat Marktdaten über den Anteil und die Struktur der urheberrechtlich relevanten Kopien am gesamten Kopiervolumen in Österreich ergeben. Das repräsentative Sample hat 388 Betriebe bzw. Institutionen aller Arten und Größenklassen in ganz Österreich umfasst. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

<b>Vorlage</b>	<b>Anteil in %</b>
Zeitungen	10,50
Publikumszeitschriften	1,52
Fachzeitschriften	6,58
Belletristik	2,08
Fach- und Sachbücher	60,65
Schulbücher	6,00
Skripten fürs Studium	12,17
Musiknoten	0,35
Bühnenwerk	0,15
	100,00

Die Literar-Mechana hat entsprechend diesen Ergebnissen für die einzelnen Gruppen geschützter Vorlagen „Verteilungstöpfe“ gebildet. Es werden jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor/inn/en verteilt; für Schulbuchautor/inn/en, deren Schulbücher im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher eingetragen sind, und Autor/inn/en von Fremdtexten in Schulbüchern, standen nach dieser Rechnung für die Ausschüttung im Jahr 2015 € 0,13 Mio zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, uns bis zum 31.3.2018 auf dem beiliegenden Meldeblatt (Muster finden Sie nachfolgend) die in Österreich erschienenen Schulbücher, die von Ihnen selbst verfasst worden sind, bekannt zu geben. Meldungen sind drei Jahre rückwirkend möglich, d. h. bis zum 31.3.2018 können die Jahre 2015, 2016 und 2017 gemeldet werden. Die Abrechnung und Überweisung für das Jahr 2017 ist für Sommer 2018 vorgesehen. Sollten Sie bereits Bezugsberechtigte/r der Literar-Mechana sein, bitten wir Sie, nur das Meldeblatt auszufüllen und an uns zu senden.

**Erscheinungsjahre**

2017

**Meldefristen**

ab sofort bis 31.03.2020

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Mag. Johanna Wachter (01 / 587 21 61 – 24 bzw. [wachter@literar.at](mailto:wachter@literar.at))

**Ausfüllhilfe – Reprographievergütung Schulbuchautoren/Österreich**

- Abrechnungen können nur für Schulbücher vorgenommen werden, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen sind.
- Führen Sie bitte die exakte Bezeichnung des Schulbuchs an (Bitte keine selbstgewählten oder vermeintlich bekannten Abkürzungen, da diese im „VLS“ sonst nicht gefunden werden können).
- Beachten Sie bitte, dass jedes Schulbuch nur einmal gemeldet werden darf! Eine Folge- bzw. Neuauflage darf nur im Fall einer wesentlichen Änderung (mind. 10% neuer Text) gemeldet werden.
- Führen Sie bitte den ERSCHEINUNGSORT (bitte nicht „Österreich“ oder den Sitz der Druckerei) an!
- Geben Sie bitte in jedem Fall die Namen der Mitautor/inn/en bekannt! Um eine Abrechnung zu erhalten, müssen Mitautor/inn/en selber melden.
- Unter der Anzahl der Fremdtex te sind die Seiten (gerundet auf ¼ -Seiten) anzugeben, die von Drittautor/inn/en stammen und im Wege der freien Werknutzung in Schulbüchern übernommen wurden.